

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	020/2020-7
Stand	09.01.2020

Betreff Anordnung einer Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt gemäß § 46 Baugesetzbuch die Anordnung einer Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich östlich der Bahnhofstraße und südlich des Eichholzwegs inklusive weiterer Flächen zur Anbindung der L190n an die K42 und westlich der L 190 gelegenen Baulücken.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen, der Bau einer Umgehungsstraße sowie der Neubau eines Vollversorgers im Osten Sechtems.

Am 30.10.2019 hat der Rat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist es notwendig, die Grundstücke so neu zu ordnen, dass eine Verlegung der L 190 und eine Bebauung und Erschließung der Flächen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht wird.

Daher ist nach § 46 Baugesetzbuch eine Umlegung von der Stadt anzuordnen und durchzuführen, da sie zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Nach Anhörung der Eigentümer kann die Umlegung dann gemäß § 47 Baugesetzbuch durch einen Beschluss des Umlegungsausschusses eingeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgenden Zahlen sind grob geschätzt.

Ausgaben:	2020 bis 2023	2.100.000 € Kosten für die Geschäftsstelle einschl. Vermessung und zu leistende Ausgleichszahlungen
Einnahmen:	2022	3.000.000 €
	2023	2.300.000 €

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Se 21